

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang Nr. 27

Donnerstag, 02. Juli 2015

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
**Änderung Nr. 19/04 des Flächennutzungsplanes
wird wirksam**

Aufgrund der Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 05.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

Die Änderung Nr. 19/04 zum Flächennutzungsplan für den Bereich nördlich der Martinstraße, östlich der Stephanstraße und westlich der Untengönrather Straße wird auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 13.10.2014 festgestellt.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vom Rat der Stadt Solingen am 05.02.2015 beschlossene Änderung Nr. 19/04 des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich der Martinstraße, östlich der Stephanstraße und westlich der Untengönrather Straße ist wie folgt genehmigt worden:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Solingen am 05.02.2015 beschlossene Änderung Nr. 19/04 des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die unter Ziffer III genannten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Düsseldorf, den 23.06.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-12SG-19/04-1235

Im Auftrag
gez. Linck-Müller

Gem. § 6 (5) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass der Ratsbeschluss, die Genehmigung der Bezirksregierung und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Solingen, 25.06.2015

Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 05.02.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem. den Regelungen des BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Rat der Stadt beschließt:

Die Änderung Nr. 19/04 zum Flächennutzungsplan für den Bereich nördlich der Martinstraße, östlich der Stephanstraße und westlich der Untengönrather Straße wird auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 13.10.2014 festgestellt.

Aufgrund des § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 4 BekanntmVO wird öffentlich bekanntgemacht, dass die vom Rat der Stadt Solingen am 05.02.2015 be-

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

schlossene Änderung Nr. 19/04 des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich der Martinstraße, östlich der Stephanstraße und westlich der Untengönrather Straße genehmigt worden ist. Der volle Wortlaut der Genehmigung lautet:

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

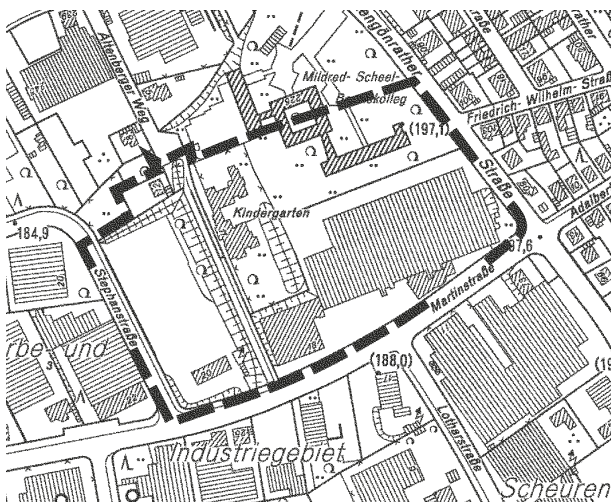
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Solingen am 05.02.2015 beschlossene Änderung Nr. 19/04 des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die unter Ziffer III genannten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Düsseldorf, den 23.06.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-12SG-19/04-1235

Im Auftrag
gez. Linck-Müller

Der Plan zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 19/04 und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht sind gemäß der Nebenbestimmungen und Hinweise in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf angepasst worden. Sie liegen gemeinsam mit der zusammenfassenden Erklärung sowie der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung im vollständigen Wortlaut der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen und der unter Ziffer III genannten Hinweise vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 19/04 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen und der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die **Änderung Nr. 19/04 zum Flächennutzungsplan** gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Solingen, 25.06.2015

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - Bebauungsplan W 614 tritt in Kraft

Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 05.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Bebauungsplan W 614 für das Gebiet nördlich der Martinstraße, östlich der Stephanstraße und westlich der Untengönrather Straße wird gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 13.10.2014 als Satzung beschlossen.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Gem. § 10 (3) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass der Ratsbeschluss und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Solingen, 25.06.2015

Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

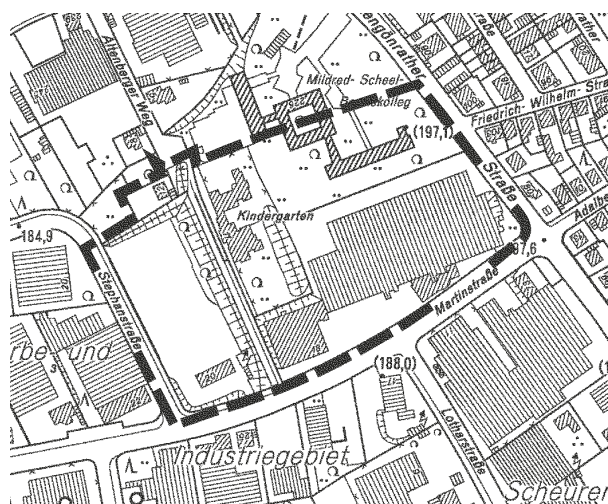
Der durch den Rat der Stadt Solingen am 05.02.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem.

§ 10 (3) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Bebauungsplan W 614 für das Gebiet nördlich der Martinstraße, östlich der Stephanstraße und westlich der Untengönrather Straße wird gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 13.10.2014 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan W 614, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unaußstättliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung des Bebauungsplanes W 614 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan W 614** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Solingen, 25.06.2015

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Umlegungsausschuss der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 15. April 2015, betreffend das Umlegungsgebiet Siebels, Ordnungsnummer 16, Ohliger/Andert, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 27. April 2015 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Schäfer
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläum

Am 06.07.2015 feiert

- Herr Dirk Martens, Technische Betriebe Solingen sein 25-jähriges Dienstjubiläum.

Für die Ausschreibung "**Gerhard-Berting-Haus, II BA Modernisierung / Fliesenarbeiten**", Vergabenummer **V15/56/216** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Servicestelle Beschaffung der Stadt Solingen – Submissionsstelle, Bonner Straße 100, 42697 Solingen, Submissionsstelle@ Solingen. de

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42719 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
– Wandfliesen ca. 1000 m² – Bodenfliesen ca. 400 m²

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 28.09.2015 Bis: 21.11.2015

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Postfach 100165, 42601 Solingen, Tel. +49 2122906825, E-Mail: submissionsstelle@solingen.de, Fax.+49 2122906695. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
18.08.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Postfach 100165, 42601 Solingen, Tel. +49 2122906825, E-Mail: submissionsstelle@solingen.de, Fax.+49 2122906695. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
18.08.2015 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Referenzfragebogen und gem. § 6 VOB/A-EG. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW.

V) Zuschlagsfrist:
16.09.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Str. 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695

Für die Ausschreibung "**RÜB / RRB Klauberg**", Vergabenummer **V15/90-3/215** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Verwaltungsgebäude, Bonner Straße 100, Zimmer 418, 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Kurzbeschreibung: Bau eines Regenüberlaufbeckens (RÜB) als unterirdisches Bauwerk in Stahlbetonbauweise mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken (RRB) als offenes Erdbecken. Bautechnischer Teil ohne Maschinen- und Elektrotechnik. Leistungsumfang: Kanalbau: • ca. 65 m Kanal SB DN 800 • ca. 2.000 cbm Bodenaushub Kanal • ca. 2.000 cbm Verbau Kanalgraben • ca. 200 qm Straßenaufbruch und -wiederherstellung • 7 St Sonderschächte aus Stahlbeton • 2 St Sonderschächte aus Mauerwerk • Rückbau eines vorh. Regenüberlaufs sowie dessen Zu- und Ablaufkanäle Regenüberlaufbecken (RÜB): • ca. 7.500 cbm Bodenaushub • ca. 4.500 cbm Entsorgung Boden Z 1.1 – Z 1.2 • ca. 1.500 cbm Entsorgung Boden Z 2 • ca. 1.000 cbm Ersatzboden liefern • ca. 1.400 cbm Beton C35/45 WU • ca. 188 t Betonstahl • ca. 1.100 qm Bohrtägerverbau, rückverankert • ca. 600 m Verlegung von Kabelleerrohren • Regenrückhaltebecken (RRB): • ca. 1.900 cbm Bodenaushub • ca. 1.000 cbm Entsorgung Boden Z 1.1 – Z 1.2 • ca. 500 cbm Entsorgung Boden Z 2 • ca. 500 cbm Ersatzboden liefern • 1 Drosselbauwerk Stahlbeton • Toskolk aus 300 to Wasserbausteinen

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 01.09.2015 Bis: 31.05.2017

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Tel. +49 2122906825 E-Mail: submissionsstelle@solingen.de Fax: +49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
21.07.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
21.07.2015 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
5% Vertragserfüllungsbürgschaft aft, 3% Bürgschaft für Mängelansprüche

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Referenzfragebogen und gem. § 6 VOB/A. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW.

V) Zuschlagsfrist:
19.08.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf